

Alte Satzung	Neue Satzung
<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name, Sitz, Aufgaben und Zweck, Vereinsfarben, Geschäftsjahr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Deutsche Jugendkraft Heufeld e.V.“, abgekürzt: „<b>SV DJK Heufeld</b>“ mit Sitz in Heufeld, Gemeinde Bruckmühl. (gegründet am 24. Juli 1961). Rechtsnachfolger des am 1.7.1946 gegründeten SV Heufeld. Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 23.)</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes und des DJK- Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes München und Freising. Er unterliegt damit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.</p> <p>(3) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Deutsche Jugendkraft Heufeld e.V.“, abgekürzt: „<b>SV DJK Heufeld</b>“. Er wurde am 24.07.1961 gegründet und ist Rechtsnachfolger des am 1.7.1946 gegründeten SV Heufeld. Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 23.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heufeld, Marktgemeinde Bruckmühl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40959 eingetragen.</p> <p>(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes und des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes München und Freising. Er unterliegt damit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.</p> <p>(4) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.</p> <p>(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

## § 2

### **Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein, seine Sparten und Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Sport im Sinne dieser Satzung ist der Sammelbegriff für Sport im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein beschafft und unterhält Übungsstätten und Geräte. Er fördert den Breiten- und Leistungssport.
- (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur christlich-freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

## § 2

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge und Spenden zurückerstattet. Sie haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### § 3

#### **Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten, dabei muss es sich um durch den BLSV anerkannte Sportarten handeln.
- (2) Der Verein beschafft und unterhält Übungsstätten und Geräte. Er fördert den Breiten- und Leistungssport.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur christlich-freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

<p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitgliedschaft, Aufnahme, Rechte und Pflichten</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitgliedschaft und Aufnahme</b></p> <p>(1) Mitglied des SV DJK Heufeld e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Zweck des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt.</p> <p><u>Die Mitgliedschaft wird unterschieden in verschiedene Gruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwachsene - nach vollendetem 18. Lebensjahr,</li> <li>b) Jugendliche – nach vollendetem 14. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr,</li> <li>c) Kinder und Schüler – bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, (Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.)</li> <li>d) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.).</li> </ul> <p>(2) Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht beschränkt.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des unterzeichneten Aufnahmeantrages in die durch</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b></p> <p>(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(4) Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben sowie zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p> <p>(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche</p>

<p>Geschäftsordnung bestimmte Mitgliederverwaltung des Vereins.</p> <p>(4) Die Vorstandschaft kann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages die Mitgliedschaft ablehnen. Jeder Aufnahmeantrag muss dem Hauptverein innerhalb von 2 Wochen vorgelegt werden.</p>	<p>Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.</p> <p>(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.</p> <p>(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder haben das Recht die angebotenen Sportmöglichkeiten zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Das aktive und passive Wahlrecht ist in den folgenden Abschnitten für die jeweiligen Gremien geregelt.</p> <p>(3) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird unterschieden in verschiedene Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwachsene – nach dem vollendetem 18. Lebensjahr</li> <li>- Jugendliche – nach dem vollendetem 14. Lebensjahr</li> <li>- Kinder und Schüler bis zum vollendetem 14. Lebensjahr</li> <li>- Ehrenmitglieder</li> </ul>

<p>(4) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Beschlüssen der satzungsgemäß bestellten Gremien des Vereins.</p>	<p>(2) Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des unterzeichneten Aufnahmeantrages bei der Mitgliederverwaltung des Vereins. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.</p> <p>(4) Die Vorstandschaft kann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages die Mitgliedschaft ablehnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beiträge</b></p> <p>(1) Der SV DJK Heufeld erhebt Beiträge. Ihre Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung des SV DJK Heufeld kann Umlagen für einen reibungslosen Sportbetrieb beschließen. Ihre Höhe darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Der genaue Zweck ist auszuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Siehe § 7</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.</p>

- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss im Falle des Absatz 3 (a) entscheidet der Vorstand, über die Zugehörigkeit zu einzelnen Sparten die Spartenleitung.

Über den Ausschluss in Fällen des Absatz 3 (b-e) entscheidet das Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 und 2 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach

	<p>Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Vereinsschiedskommission (§ 15) zulässig. Dieses tritt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anrufung zusammen und entscheidet dann endgültig.</p> <p>Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.</p> <p>(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.</p> <p>(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.</p>
<b>III.</b>	Siehe § 6



<p align="center"><b>Austritt, Ausschluss, Amtsenthebung und Streichung der Mitgliedschaft</b></p>	
<p align="center"><b>§ 7</b></p> <p align="center"><b>Austritt</b></p> <p>(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er bedarf der schriftlichen Kündigung. Diese muss bis zum 1.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein. Nach dem 1.12. eingegangene Kündigungen können im laufenden Geschäftsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Gleichzeitig mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.</p> <p>(2) Bei Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Jahresbeiträge.</p> <p>(3) Ausweise, Mitgliederkarten sowie entliehenes oder zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.</p> <p>(4) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt dem Vorstand bzw. der Spartenleitung Rechenschaft abzulegen.</p>	<p align="center">Siehe § 6</p>
<p align="center"><b>§ 8</b></p> <p align="center"><b>Ausschluss und Amtsenthebung</b></p> <p>(1) <u>Der Ausschluss kann erfolgen:</u></p>	<p align="center">Siehe § 6</p>

<p>a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,</p> <p>b) bei grobem Verstoß gegen den Zweck des Vereins,</p> <p>c) bei vereinschädigendem Verhalten oder grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung.</p> <p>(2) Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt die Vorstandschaft; über die Zugehörigkeit zu einzelnen Sparten die Spartenleitung. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Ehrengericht (§ 13) innerhalb von 2 Wochen nach Benachrichtigung des ausgeschlossenen Mitglieds zulässig.</p> <p>(3) Mit dem Zeitpunkt, in dem das auszuschließende Mitglied von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird, entfallen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds im Verein. Legt das ausgeschlossene Mitglied Berufung beim Ehrengericht ein, ruhen seine sämtlichen Funktionen und Rechte bis zu dessen Entscheidung. Insbesondere hat das ausgeschlossene Mitglied - unbeschadet einer eventuellen Berufung - sofort alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände, wie Urkunden, Kasse, Akten usw. an den Vorstand bzw. an die Spartenleitung herauszugeben.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 - 4 finden entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Streichung der Mitgliedschaft</b></p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 6</p>

<p>Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, ein Monat vergangen ist.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beiträge</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Eine Aufnahmegebühr kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.</p> <p>(2) Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Spartenbeiträge können durch die Spartenversammlung beschlossen werden. Dabei kann es sich um Jahres-, Quartals- oder Monatsbeiträge handeln. Die Fälligkeit muss mit dem Vorstand abgestimmt werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausrat.</p> <p>(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer</p>

	<p>Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Alles weitere wird durch die Beitragsordnung geregelt, diese ist auf Vorschlag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.</p>
<p><b>IV.</b></p> <p><b>Organe des Vereins, Vorstand, Vereinsrat, Hauptversammlung, Revisoren und Ehrengericht</b></p>	entfällt
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Organe des Vereins</b></p> <p><u>Die Organe des Vereins sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. der Vereinsrat</li> <li>3. die Mitgliederversammlung</li> </ol>	<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Organe des Vereins</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) der Vorstand</li> <li>(2) der Vereinsrat</li> <li>(3) die Mitgliederversammlung</li> </ol>
<p><b>§ 11</b></p> <p><i>Vorstand</i></p> <p>(1) <u>Der Vorstand besteht aus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1. Vorstand</li> <li>4. Schriftführer</li> </ol>	<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Vorstand</b></p> <p>(1) <u>Der Vorstand besteht aus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1. Vorsitzenden</li> <li>2. 2. Vorsitzenden</li> <li>4. Schriftführer</li> <li>5. Schatzmeister</li> </ol>

- 2. 2. Vorstand
- 3. Geistlicher Beirat

- 5. Schatzmeister
- 6. Jugendleiter

Bei Erfordernis können Positionen doppelt, die des Vorstandes dreifach besetzt werden. Die Positionen werden dann als Erster und Zweiter bzw. Dritter Vorstand geführt. Außerdem kann die Mitgliederverwaltung von den Aufgaben des Schatzmeisters getrennt und separat geführt werden.

- (2) Die Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme des geistlichen Beirates und des Jugendleiters – erfolgt in der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so berufen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen geeigneten Vertreter.
- (3) Der erste, der zweite und eventuell der dritte Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der 2. Vorstand den Verein nur vertritt, wenn der erste Vorstand ihn dazu beauftragt hat oder selbst verhindert ist. Gleiches gilt für einen eventuellen dritten Vorstand.
- (4) Der Geistliche Beirat wird vom Erzbischöflichen Ordinariat bestellt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Jugendleiter wird der Jugendordnung gemäß vom Vereinsjugendausschuss gewählt. Er bedarf zur Mitgliedschaft im Vereinsvorstand der Zustimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

- 3. Geistlicher Beirat

- 6. Jugendleiter

Bei Erfordernis können Positionen doppelt, die des Vorsitzenden dreifach besetzt werden. Die Positionen werden dann als Erster und Zweiter bzw. Dritter Vorsitzender geführt. Außerdem kann die Mitgliederverwaltung von den Aufgaben des Schatzmeisters getrennt und separat geführt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des geistlichen Beirates und des Jugendleiters - durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Der Geistliche Beirat wird vom Erzbischöflichen Ordinariat bestellt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Jugendleiter wird der Jugendordnung gemäß vom Vereinsjugendausschuss gewählt. Er bedarf zur Mitgliedschaft im Vereinsvorstand der Zustimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine

	<p>Vereinsordnung beschränkt werden.</p> <p>(7) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden. Von dieser Regelung ist der geistliche Beirat ausgenommen.</p> <p>(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinsrat</b></p> <p>Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vereinsrates sind in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinsrat</b></p> <p>(1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Mitgliedern des Vorstandes</li> <li>- den Spartenleitern</li> <li>- zwei Beisitzern</li> </ul> <p>Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.</p> <p>(2) Der Vereinsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.</p>

	(3) Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Der Verein hält Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:</p> <p><u>Mitgliederversammlung</u> Sie muss jedes Jahr bis spätestens 30.04. mit Berichten über das vergangene Geschäftsjahr für die Vereinsmitglieder abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn. Alle 2 Jahre ist die Mitgliederversammlung <u>mit Neuwahlen</u> durchzuführen.</p> <p><u>Außerordentliche Mitgliederversammlung</u> Sie muss stattfinden, sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beantragt.</p> <p>Darüber hinaus kann sowohl der Vorstand als auch der Vereinsrat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand, der Vereinsrat und die über 16-jährigen Mitglieder.</p> <p>(2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird grundsätzlich in Form einer Präsenzversammlung durchgeführt. In besonderen Lagen oder bei rechtlich verordneten Beschränkungen der Versammlungen, kann die Mitgliederversammlung in hybrider oder digitaler Form durchgeführt werden.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Darüber hinaus kann sowohl der Vorstand als auch der Vereinsrat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse und/oder per digitale Medien. Die Tagesordnung ist am Tag der Veröffentlichung durch Aushang an den Sportanlagen des Vereins bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Berichte des Vorstandes</li> <li>b) Berichte der Spartenleitungen</li> <li>c) Bericht der Revisoren</li> <li>d) Aussprache zu den Berichten</li> <li>e) Antrag auf Entlastung des Vorstandes</li> </ol>

Berichte der Vorstandschaft  
Bericht der Revisoren  
Berichte von den Sparten  
Aussprache zu den Berichten  
Bildung eines Wahlausschusses (alle 2 Jahre)  
Antrag auf Entlastung des Vorstandes  
Neuwahlen: Vorstand, Revisoren, (alle 2 Jahre)  
Beisitzer Vereinsrat  
Beisitzer des Ehrengerichts

f) Bildung eines Wahlausschusses (alle zwei Jahre)  
g) Neuwahlen: Vorstand und Revisoren (alle zwei Jahre)  
h) Neuwahlen: Beisitzer des Vereinsrat (alle zwei Jahre)  
i) Neuwahlen: Mitglieder der Vereinsschiedskommission (alle zwei Jahre)  
k) Anträge - Kurzbeschreibung

- (5) Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Satzungsänderungen) sind zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereitzustellen. Den Ort und die Zeiten der Einsichtnahme legt der Vorstand fest, wobei sie gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Tagesordnung zu erfolgen hat.
- (6) Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand, der Vereinsrat und die über 16-jährigen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.



	<p>(10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt..</p> <p>(11) Für die Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus einem Wahlvorstand, einem Protokollführer sowie aus einem Beisitzer besteht.</p> <p>(12) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(13) Über die Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu erstellen. Dieses ist durch den Wahlausschuss zu unterzeichnen.</p> <p>(14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.</li> <li>2. Wahl des gesamten Vorstandes</li> <li>3. Abstimmung über Entlastung des Vorstandes</li> <li>4. Bestätigung des Geistlichen Beirats</li> <li>5. Bestätigung der Spartenleiter und des Jugendleiters</li> <li>6. Wahl der Revisoren</li> <li>7. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes</li> <li>b) Wahl der Revisoren</li> <li>c) Bestätigung des Geistlichen Beirats und des Jugendleiters</li> <li>d) Wahl der Beisitzer im Vereinsrat</li> <li>e) Wahl der Beisitzer der Vereinsschiedskommission</li> <li>f) Beschlussfassung über das Beitragswesen</li> <li>g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung</li> <li>h) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung</li> <li>i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes</li> <li>j) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand des Tagesordnung sind.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahrensbestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</li> <li>(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.</li> <li>(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Siehe § 11</p>

<p>(4) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und keine Gegenstimme vorliegt.</p> <p>(5) Es ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, indem u. a. die von der Mitgliederversammlung gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen schriftlich dokumentiert werden. Dieses ist von den Vorständen und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sparten</b></p> <p>(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.</p> <p>(2) Die Spartenversammlungen wählen ihre Spartenleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Spartenordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Spartenordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Sparten entsprechend.</p> <p>(3) Die Sparten sind auf Antrag zur Führung von Unterkassen ermächtigt. Über den Antrag entscheidet der Vereinsrat. Rechenschaft über die Kassenführung muss einmal jährlich gegenüber der Spartenversammlung und dem Vorstand</p>

	<p>abgelegt werden. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.</p> <p>(4) Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinsjugend</b></p> <p>(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ehrengericht</b></p> <p>Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern. Davon sind der geistliche Beirat und bis zu zwei Ehrenvorstände bzw. Ehrenmitglieder gesetzt. Sind mehrere Ehrenvorstände bzw. Ehrenmitglieder vorhanden bestimmen sie untereinander die zwei Mitglieder.</p> <p>Zwei Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sollte für einen aktuellen Anlass diese Zusammensetzung nicht darstellbar sein, kann der Vereinsrat die fehlenden Plätze besetzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinsschiedskommission</b></p> <p>(1) Die Vereinsschiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>(2) Davon sind der Geistliche Beirat des Vereins und zwei Ehrenvorstände bzw. Ehrenmitglieder gesetzt. Die zwei Ehrenvorstände bzw. Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsrat für die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen.</p> <p>(3) Zwei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(4) Die Vereinsschiedskommission entscheidet auf Antrag, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, über die Rechtmäßigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinsausschlüssen</li> <li>- Amtsentbindungen und –enthebungen</li> <li>- Beschlüssen von Organen und Vorständen</li> </ul>

	<p>- Wahlen</p> <p>Sie entscheidet ferner über Beschwerden gegenüber Mitgliedern, die satzungsmäßige Aufgaben des Vereins wahrnehmen.</p> <p>(5) Anträge nach Absatz 4 sind nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom jeweiligen Sachverhalt zulässig, Wahlanfechtungen nur innerhalb von zwei Wochen.</p> <p>(6) Maßstab für die Entscheidungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung und Ordnungen des Vereins.</p> <p>(7) Die Vereinsschiedskommission übt kein eigenes Ermessen aus.</p> <p>(8) Die Beschlüsse sind schriftlicher Form zu protokollieren und den Verfahrensbetroffenen sowie dem Vereinsrat umgehend bekanntzugeben.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Revisoren</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag alle zwei Jahre zwei Revisoren.</p> <p>(2) Die Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>

	(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
<b>V.</b>	entfällt
<b>Haftung und Auflösung des Vereins</b>	
<b>§ 17</b>	<b>§ 17</b>
<b>Haftung</b>	<b>Haftung</b>
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p> <p>(3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.</p>
<b>§ 18</b>	<b>§ 18</b>
<b>Auflösung</b>	<b>Auflösung</b>
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, bei Anwesenheit	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In

<p>von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Sind weniger als 50 % der Mitglieder erschienen, so ist frühestens nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist dann eine 9/10 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung des Vereins gem. Abs. 1 haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen (verbleibendes Aktivvermögen) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hier: <b>Kirchenstiftung Heufeld</b>, zur Verwendung für den Sport zuzuweisen.</p> <p>(4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren berufen.</p> <p>(5) Bei Auflösung einer Sparte gelten die Abs. 1 - 2.</p>	<p>dieser Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung des Vereins gem. Abs. 1 haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die <b>Kirchenstiftung Heufeld</b> oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Bruckmühl.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren berufen.</p> <p>(4) Bei Auflösung einer Sparte gilt Abs. 1. Der Auflösung muss der Vereinsrat zustimmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Austritt aus dem DJK Verband</b></p> <p>(1) Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit bei</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Austritt aus dem DJK Verband</b></p> <p>(1) Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 4 Wochen voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten</p>

<p>Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Sind weniger als 50 % der Mitglieder erschienen, so ist frühestens nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist dann eine 9/10 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind dem Diözesanverband zu übersenden. Ein Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.</p> <p>(4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK–Sportverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.</p>	<p>Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Sind weniger als 50 % der Mitglieder erschienen, so ist frühestens nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist dann eine 9/10 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind dem Diözesanverband zu übersenden. Ein Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.</p> <p>(4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK–Sportverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.</p>
<p style="text-align: center;"><b>VI.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlen</b></p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlen</b></p> <p>Wahlen werden in einer durch die Mitglieder genehmigten Wahlordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 11</p>



<p style="text-align: center;"><b>VII.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungen</b></p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungen</b></p> <p>Der SV DJK Heufeld gibt sich Ordnungen. Über sie entscheidet der Vereinsrat, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein die Mitgliederversammlung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungen</b></p> <p>(1) Der SV DJK Heufeld gibt sich Ordnungen. Alle Ordnungen sind an gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben dieser Satzung gebunden.</p> <p>(2) Nachfolgende Ordnung müssen zwingend durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitragsordnung für den Hauptverein</li> </ul> <p>(3) Nachfolgende Ordnungen werden auf Vorschlag der zuständigen Vorstände und Organe vom Vereinsrat entschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzordnung</li> <li>- Datenschutzverordnung</li> <li>- Geschäftsordnungen des Vereinsrat, des Vorstandes</li> <li>- Jugendordnung</li> <li>- Alle Ordnungen der Sparten mit Ausnahme der Spartenbeitragsordnungen.</li> </ul> <p>(4) Nachfolgende Ordnungen der Sparten müssen zwingend durch die Spartenversammlung beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitragsordnung der Sparten</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>VIII.</b></p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>

<b>Wirksamkeit der Satzung</b>	
	<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Sprachregelung</b></p> <p>Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder diverse Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.</p>
	<p><b>§ 22</b></p> <p><b>Satzungsänderungen</b></p> <p>(1) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>(2) Im Fall der Beanstandung oder Zurückweisung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung durch das Registergericht ist der Vereinsrat ermächtigt, den Beschlusstext anzupassen, zu ergänzen oder zu erweitern, soweit dies für die Eintragung erforderlich ist. Satzungsänderungen dieser Art bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Vereinsrats.</p>
<p><b>§ 22</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 23</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p>

Die vorstehende Satzung samt ihrer Anlagen tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung verliert die bisherige Satzung einschließlich etwaiger Anlagen ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.